

Konzept Umsetzung Art. 17 VSG Integration und besondere Massnahmen



„Integration ist kein einmaliger Akt, sondern ein Prozess mit verschiedenen Zwischenstufen.“ (Kobi, 1989)

| | | |
|---------------------------------|--|--|
| Stand vom | 26.04.2022 | |
| Version | 3.7 | |
| Status | Definitiv mit angepasstem VMR-Pool für ab Schuljahr 22/23 | |
| Klassifizierung | Öffentlich | |
| Autor | Rolf Rickenbach (geschäftsführender Schulleiter) | |
| Mitarbeitende und Unterstützung | Simeon Jakob (Zyklus 3, IF/Schule) Susanne Bucher (Zyklus 1 – 3, IF) Hansruedi Hediger (Zyklus 2, Schule) Annelies Moser (Zyklus 2, Schule) Corinne Binswanger (Zyklus 1 – 2, IF) Daniela Hostettler (Zyklus 1, Schule) Barbara Trösch (Zyklus 1, KG) Daniela Schönenberger (Tagesschule) | Yvonne Märk (BF) Beatrice Anthamatten (PSY) Bettina Wyler (LOG) Dagmar Wehrle (IF) Claudia Stoller (DaZ) |
| Beratung | Käti Jansen (Heilpädagogin, ehem. Schulleiterin KKD Stadt Bern und Eingangsstufe Länggasse Bern) | |
| Titelbild | Nina Rickenbach | |
| Verteiler | Sämtliche interessierten Personen | |

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Einleitung..... | 3 |
| 2. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen | 3 |
| 3. Ressourcen | 4 |
| 4. Schulkreisübergreifende Bereiche (BF, PSY und LOG) | 5 |
| 5. Umsetzungspläne schulkreisintern (ILZ, EK, DaZ, IF, Co-T, eU) | 5 |
| 6. Umgang mit dem besonderen Volksschulangebot | 7 |
| 7. Ausgleichen von Benachteiligungen im Unterricht | 7 |
| 8. Intensivkurs DaZ (Willkommensklasse) | 7 |
| 9. Grenzen der Integration in der Regelschule..... | 8 |
| 10. Überprüfung des Konzepts | 8 |
| 11. Umsetzungspläne und Formulare | 8 |
| Anhang I Das Vier-Stufen-Modell | 10 |
| Anhang II Beurteilung, Abklärung und Zuweisung | 11 |
| Anhang III Abkürzungen | 13 |
| Anhang IV Ressourcenverteilung..... | 14 |
| Anhang V Arbeitsaufteilung Klassenlehrperson – IF-Lehrperson bzw. Co-Teaching-Lehrperson..... | 15 |

1. Einleitung

Umsetzung der schulischen Integration gemäss Auftrag der Erziehungsdirektion des Kantons Bern: Das Volksschulgesetz des Kantons Bern gibt vor, dass Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden soll. Soweit nötig ist das Erreichen der Bildungsziele durch den Einsatz besonderer Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen zu unterstützen.

2. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen

- Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG)
- Verordnung vom 19. September 2007 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VRM), Stand 01. Januar 2022
- Direktionsverordnung vom 30. Juni 2008 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV)
- Reglement über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule (Schulreglement) der Gemeinde Muri bei Bern vom 1. August 2015

VSG Art. 17

Integration und besondere Massnahmen

¹ Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden.

² Die Bildungsziele werden soweit nötig durch besondere Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere
a die Organisation des Spezialunterrichts und der besonderen Klassen,
b die Massnahmen zur besonderen Förderung,
c die Zuweisungsverfahren.

VRM Art. 2

Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen

¹ Einfache sonderpädagogische Massnahmen sind
a Massnahmen zur besonderen Förderung von Schülerinnen und Schülern,
b Spezialunterricht,
c besondere Klassen und
d Co-Teaching.

^{1a} Unterstützende Massnahmen sind

a Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in der sprachlichen oder kulturellen Integration (Integration Fremdsprachiger),
b Angebote zur Förderung von ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern (Begabtenförderung).

² Die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen berücksichtigen die schulischen, persönlichen und familiären Verhältnisse sowie die individuellen Möglichkeiten und Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler.

³ Sie sind individuell angepasst, gendergerecht, zeitlich definiert, koordiniert und in verschiedenen Lehr- und Lernformen einzusetzen.

SR Art. 14

Begabtenförderung

¹ Zur Förderung besonders begabter Kinder bietet die Volksschule für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe eigene Förderangebote an.

² Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I wird der Förderunterricht im Rahmen einer Gemeindekooperation in einer der Kooperationsgemeinden angeboten.

SR Art. 15

- Besondere Massnahmen ¹ Die Gemeinde bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss der kantonalen Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) an.
- ² Die entsprechenden Massnahmen werden ohne die Führung besonderer Klassen angeboten (Modell 2 der BMV).
- ³ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission bei ausgewiesenem Bedarf besondere Klassen eröffnen.

3. Ressourcen

Aus der BMV-Lektionenzuweisung (inkl. Sozialindex) an die Gemeinden 2021 – 2024:

| Gemeinde Nr. | Einwohner-gemeinde | Sprache | Schulsozial-index | Anzahl BMV-Lektionen ohne Lekt. für Begabtenförderung (BF) | Lektionen für BF | BMV-Pool total |
|--------------|--------------------|---------|-------------------|--|------------------|----------------|
| 356 | Muri bei Bern | D | 1.38 | 295.0 + 19 <small>(REVOS 2020)</small> | 11 | 325.0 |

Die Lektionen werden in der Gemeinde Muri ab dem Schuljahr 2018/2019 nach folgenden Prinzipien festgelegt (Prioritätsstufen 1 bis 4):

1. Die BF-Lektionen sind absolut festgelegt (kantonale Vorgabe).
2. Die Lektionen für Einschulungsklassen (EK) oder Klassen zur besonderen Förderung müssen aus dem VMR-Pool bereitgestellt werden, sofern solche Klassen geführt werden.
3. Die restlichen Lektionen aus dem VRM-Pool werden relativ gewichtet nach Zyklen und nach Spezialunterricht (IF und Co-Teaching, Logopädie, Psychomotorik) sowie Deutsch als Zweitsprache verteilt.
4. Die Zuweisung dieser Ressourcen zu den Schulkreisen erfolgt proportional zu den prognostizierten Schülerinnen- und Schülerzahlen.

Die Schulleitungskonferenz ist befugt, in begründeten Fällen von diesen Automatismen abzuweichen (zum Beispiel wegen erhöhten Sozialbelastungen in einzelnen Schulkreisen oder aus personalpolitischen Gründen im Sinne einer Übergangslösung).

Die einzelnen Schulleitungen sind befugt, in begründeten Fällen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs von den errechneten Zuordnungen abzuweichen (zum Beispiel wegen veränderten Bedürfnissen der Schüler/-innen oder aus personalpolitischen Gründen im Sinne einer Übergangslösung).

Zur genauen Berechnung dient das Tool «Konzept Integration – Ressourcenverteilung». Die Verteilung wird durch die Schulleitungskonferenz in der Regel für drei Jahre fix festgelegt.

4. Schulkreisübergreifende Bereiche (BF, PSY und LOG)

Die Bereiche Begabtenförderung (BF), Psychomotorik (PSY) und Logopädie (LOG) sind schulkreisübergreifend organisiert, die Ressourcen fixiert (Lektionen für die Begabtenförderung durch kantonale Vorgaben; Lektionen für die Psychomotorik durch die schulkreisübergreifende Ressourcenverteilung) und können durch schulkreisinterne Umsetzungspläne nicht verändert werden. Administrativ ist die Begabtenförderung dem Schulkreis Moos/Dorf und die Psychomotorik sowie die Logopädie dem Schulkreis Aebnit/Horbern/Melchenbühl zugeteilt. Die entsprechenden Schulkreisleitungen sind diesbezüglich auch personell und organisatorisch zuständig.

Es gelten die folgende Umsetzungsgrundsätze:

Schülerinnen und Schüler mit einer ausserordentlichen intellektuellen Begabung sollen rechtzeitig erkannt und mit geeigneten Angeboten gefördert werden (Lernende mit einem IQ von 130 und mehr). Die Klassenlehrperson macht bei Kindern mit möglicher ausserordentlicher intellektueller Begabung mit Hilfe des Renzulli-Fragebogens eine Vorselektion. Bei Nichterreichen der Punktezahl ist die Einschätzung der Lehrperson bzw. des Klassenteams für die Anmeldung bei der Erziehungsberatungsstelle (EB) entscheidend.

Das schulkreisübergreifende Angebot für die Sekundarstufe I nach SR Art. 14 Abs. 2 existiert nicht mehr.

Psychomotorik unterstützt Kinder und Jugendliche, die Schwierigkeiten haben, sich angemessen zu bewegen. Diese fallen bei alltäglichen Bewegungen, im Turnen, Schreiben und oft auch im Sozialverhalten auf. Ein eingeschränktes Bewegungsverhalten kann sich erschwerend auf die Entwicklung der Beziehungs- und Ausdrucksmöglichkeiten sowie generell auf das Lernverhalten auswirken. Erscheinungsbilder einer solchen Störung können z. B. sein: Ungeschicktheit, Gehemmtheit, Ängstlichkeit, Unkonzentriertheit, Unruhe oder Aggressivität. Die Arbeit orientiert sich an den persönlichen Entwicklungsthemen, an den motorischen Schwierigkeiten sowie an den Stärken der Schülerin/des Schülers. Psychomotorik wird in der Regel während der Unterrichtszeit angeboten, entweder als Gruppenunterricht oder in begründeten Fällen als Einzelunterricht. Mögliche Gründe sind:

- eine fachspezifische Beurteilung und Diagnose,
- wenn auf Grund einer entsprechenden Indikation durch EB oder KJPD ein Antrag und eine entsprechende Bewilligung vorliegt, oder
- wenn aus organisatorischen Gründen eine Gruppenbildung nicht möglich ist.

Die Logopädie befasst sich mit der Diagnostik, Beratung und Therapie von Kindern mit Sprach-, Sprech- und Kommunikationsstörungen im mündlichen sowie im schriftlichen Bereich. Auffälligkeiten oder Störungen der mündlichen oder schriftlichen Sprache können zu Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich führen.

Eine Anmeldung zur logopädischen Abklärung erfolgt durch die Eltern oder mit deren Einverständnis durch die Klassenlehrperson. Nach einer fachspezifischen Beurteilung wird Logopädie, entweder als Einzel- oder Gruppenunterricht, in der Regel während der Unterrichtszeit, ausserhalb des Klassenzimmers angeboten.

5. Umsetzungspläne schulkreisintern (ILZ, EK, DaZ, IF, Co-T, eU)

Diesem Gesamtkonzept angegliedert sind schulkreisinterne Umsetzungspläne für die Bereiche der individuellen Lernziele (ILZ), der zweijährigen Einschulung in der Regelklasse (EK-Status), Deutsch als Zweitsprache (DaZ), integrative Förderung (IF) und Co-Teaching (Co-T). Diese schulkreisinternen Umsetzungspläne regeln unter anderem, wie die Ressourcen konkret eingesetzt werden und berücksichtigen stufen- und standortspezifische Eigenheiten. Die schulkreisinternen Umsetzungspläne können Präzisierungen und Ergänzungen bezogen auf den Schulkreis enthalten, müssen es aber nicht.

Die Umsetzungspläne halten sich hingegen verbindlich an die kantonalen und kommunalen Vorgaben sowie an die folgenden Grundsätze:

Als unterstützende Massnahme zur besonderen Förderung für eine individualisierende und differenzierende Schulung gilt das Anordnen oder Vereinbaren erweiterter oder reduzierter individueller Lernziele (eILZ und rILZ). Es gelten hierzu die Ausführungen gemäss der Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) Art. 23 bis Art. 26.

Die zweijährige Einschulung in der Regelklasse (EK-Status) ist eine Alternative zum dritten Kindergartenjahr und als Massnahme gedacht für Schülerinnen und Schüler mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung. Eine zweijährige Einschulung bedingt eine Abklärung auf der Erziehungsberatung. Die zweijährige Einschulung in der Regelklasse hat bei der Führung von Jahrgangsklassen einen Klassenwechsel zur Folge. Der Zeitpunkt des Wechsels erfolgt individuell und in Absprache mit allen Beteiligten.

Deutsch als Zweitsprache (DaZ) richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit anderer Erstsprache als der Unterrichtssprache, die auf zusätzliche Sprachförderung angewiesen sind. Dadurch sollen sprachlich oder kulturell bedingte Schulschwierigkeiten vermieden oder überwunden und die Integration begünstigt werden. Die Zuteilung der Lektionen erfolgt bedarfsgerichtet auf Antrag der Klassenlehrperson direkt an die DaZ-Lehrperson. Die DaZ-Lehrperson berücksichtigt die Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Integrative Förderung (IF) hat das ganze Klassensystem im Blick. Das Leistungsspektrum innerhalb einer Klasse wird als Chance und Herausforderung wahrgenommen. Integrative Förderung unterstützt Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf in Regelklassen. Die Integration erfolgt gezielt, basierend auf einer Förderplanung. IF-Lehrpersonen unterstützen je nach Situation Schülerinnen und Schüler, die ganze Klasse und die Lehrpersonen. Zusammen mit den Lehrpersonen gestalten sie den gemeinsam verantworteten Unterricht. Sie fördern Schülerinnen und Schüler mit Lern-, Leistungs- und/oder Verhaltensproblemen, mit Lernbehinderungen (Schülerinnen und Schüler mit reduzierten intellektuellen Fähigkeiten inkl. Legasthenie, Dyskalkulie, EK-Status, ILZ) und/oder ausserordentlichen intellektuellen Begabungen. Die schulischen Heilpädagogen machen bei Bedarf Vorabklärungen für eine allfällige Anmeldung auf der Erziehungsberatung.

Co-Teaching (Co-T) ist eine klassenorientierte Massnahme, bei der zwei Lehrpersonen den Unterricht gemeinsam vorbereiten, durchführen und auswerten. Es kann in Klassen mit ausserordentlich grosser Heterogenität und einer erhöhten Anzahl an Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lernvoraussetzungen eingesetzt werden, sofern der individuelle besondere Unterstützungs- und Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler gedeckt werden kann.

Das Co-Teaching erweitert die Möglichkeiten zur inneren Differenzierung des Unterrichts. Es ist auf die besonderen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet und beugt dadurch dem Entstehen von Lernauffälligkeiten und -störungen vor.

Das Co-Teaching wird in der Regel von einer Regellehrkraft in Zusammenarbeit mit einer in schulischer Heilpädagogik ausgebildeten Lehrkraft durchgeführt. Es kann in begründeten Fällen von zwei Regellehrkräften durchgeführt werden, wenn die heilpädagogische Fachlichkeit in anderer Weise sichergestellt werden kann.

IF, Co-Teaching und DaZ ist so organisiert, dass pro Klasse möglichst wenige Personen mit möglichst grossen Pensen aktiv sind.

Die IF-, Co-Teaching- und DaZ-Lehrpersonen sind soweit möglich im Schulhaus resp. Standortteam integriert und beteiligen sich an der Gestaltung und Organisation der gesamten Schule.

eU nennt sich erweiterte Unterstützung. Es ist für diejenigen Schülerinnen und Schülern gedacht, welche ein standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) durchlaufen haben und gemäss einem SAV-Tisch Anspruch auf erweiterte Unterstützung haben.

In allen Fachbereichen des Spezialunterrichts dürfen Kurzinterventionen durchgeführt werden. Sie erfolgen während maximal 12 Wochen. z.B. als Teamteaching oder Übernahme von einzelnen Unterrichtssequenzen, Beobachtung und/oder Arbeit in Kleingruppen oder auch mit einzelnen Schülerinnen und Schülern. Kurzinterventionen werden von den Lehrpersonen für Spezialunterricht in Absprache mit der (Klassen-)Lehrperson in eigener Kompetenz und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt. Dazu ist kein Zuweisungsverfahren zu durchschreiten, ebenso nicht beim Co-Teaching (Art. 11 Abs. 4 VRM).

6. Umgang mit dem besonderen Volksschulangebot

Schülerinnen und Schüler mit schweren Behinderungen (Definition siehe Leitfaden), Intelligenzminderung oder Autismus, welchen nach Art. 21a VSG ein besonderes Volksschulangebot besuchen dürfen, können bei ausgewiesenem Bedarf, nach Prüfung des Einzelfalles und den Möglichkeiten der Schule ganz oder teilweise im Rahmen des Regelklassenunterrichts geschult werden. Der Bedarf des Kindes an einem besonderen Volksschulangebot, insbesondere an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, wird in der Regel standardisiert ermittelt (SAV).

- Das standardisierte abklärungsverfahren (SAV) der kantonalen Erziehungsberatung (EB), des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes (KJPD) oder einer anderen geeigneten Fachstelle wurde durchgeführt und eine Empfehlung für das besondere Volksschulangebot integrativ liegt vor.
- Das Ergebnis eines SAV-Tisches mit der Schulleitung, Erziehungsberatung, Eltern, Lehrpersonen Regelklasse, Heilpädagogin/Heilpädagoge sowie weiteren an der Umsetzung des besonderen Volksschulangebots beteiligten Fachpersonen bestätigt diese Empfehlung.
- Das Schulinspektorat verfügt das besondere Volksschulangebot integrativ.

Bei der Prüfung eines besonderen Volksschulangebots integrativ zu führen, sind Faktoren wie die Klassengrösse und die Klassenzusammensetzung zu berücksichtigen.

7. Ausgleichen von Benachteiligungen im Unterricht

Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann die Schulleitung bei einzelnen Schülerinnen und Schülern von den Vorschriften zur Beurteilung (Art. 27 DVBS), zum Übertrittsverfahren (Art. 32 DVBS) und zum Promotionsverfahren (Art. 50 bzw. 58 DVBS) abweichen.

Artikel 27 DVBS ermöglicht es der Schulleitung im Einverständnis mit den Eltern beim Vorliegen wichtiger Gründe den Lehrpersonen die Genehmigung zu erteilen, bei der Beurteilung während des Semesters und bei den Einträgen im Beurteilungsbericht insbesondere von denjenigen Beurteilungsvorschriften abzuweichen, welche die Rückmeldung zur Sachkompetenz, die Lernkontrollen und die darauf abstellenden Laufbahnentscheide betreffen.

In Anwendung von Art. 27 DVBS können für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Beeinträchtigungen oder anderen Benachteiligungen Ausgleichsmassnahmen bewilligt werden, die über die üblichen, vom Lehrplan vorgesehenen Massnahmen zur inneren Differenzierung (Kap. 6.3 AHB) hinausgehen.

Hat die Schulleitung ein Abweichen von den Vorschriften der Beurteilung genehmigt, sind im Unterricht die Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen. Beurteilung und Unterricht müssen aufeinander abgestimmt werden.

8. Intensivkurs DaZ (Willkommensklasse)

Der Volksschulunterricht ist ein verfassungsmässiges und gesetzliches Grundrecht für alle Kinder, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem rechtlichen Status (Art. 19 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft). Dementsprechend erfolgt die Einschulung von neuzuziehenden Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich wie von übrigen Neuzuziehenden ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache in einen lokalen oder regionalen Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (DaZ) nach Art. 7 BMDV oder direkt in eine Regelklasse mit Unterstützung durch DaZ.

Wenn der Anteil an Kindern und Jugendlichen mit Bedarf an Anfänger-DaZ hoch ist, können gestützt auf Art. 16 Abs. 6 VRM auf dem Dienstweg beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) der Erziehungsdirektion zusätzliche Lektionen beantragt werden. Die Erziehungsdirektion kann dann gemäss Art. 7 BMDV zusätzliche Lektionen zum Lektionenpool bewilligen.

Ein Intensivkurs DaZ ist ein reguläres Angebot der Schule, jedoch keine Klasse. Die am Intensivkurs DaZ teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind administrativ einer Klasse zuzuordnen.

9. Grenzen der Integration in der Regelschule

Nicht in allen Fällen ist die Integration von Schülerinnen und Schülern in die Regelschule möglich. Je nach sozialen und sprachlichen Schwierigkeiten, körperlichen und geistigen Behinderungen müssen andere Schulungsformen geprüft und gesucht werden.

Kann insbesondere bei sozialen Schwierigkeiten keine einvernehmliche Lösung für eine andere Schulungsform gefunden werden und ist ein geordneter Schulbetrieb sowie ein förderliches Lernklima nicht mehr garantiert (zum Beispiel wegen wiederholten, regelmässigen Vorfällen / Störungen oder wegen einem massiven Vorfall), ist ein Verfahren zur vorzeitigen Schulentlassung gemäss Art. 24 Abs. 2 VSG oder bezüglich einer Disziplinar massnahme gemäss Art. 28 Abs. 3 bis 5 VSG in Erwägung zu ziehen. Der genaue Ablauf sowie Musterbriefe sind auf Office 365 im Ordner «Teacher – Schule Muri» > «Regelungen» > «Unterrichtsauschluss» abgelegt.

10. Überprüfung des Konzepts

Dieses Konzept muss laufend aktualisiert werden, wenn dies Veränderungen im übergeordneten Recht verlangen. Es kann aber auch aufgrund von Erfahrungen und Erkenntnissen aus der praktischen Umsetzung durch einen Antrag der Schulleitungskonferenz via Schulkommission an den Gemeinderat angepasst werden.

Spätestens nach sechs Jahren muss das gesamte Konzept grundsätzlich überprüft werden.

11. Umsetzungspläne und Formulare

- Umsetzungsplan Aebnit/Horbern/Melchenbühl für die Bereiche der individuellen Lernziele (ILZ), der zweijährigen Einschulung in der Regelklasse (EK-Status), Deutsch als Zweitsprache (DaZ), integrative Förderung (IF) und Co-Teaching (Co-T)
- Umsetzungsplan Moos/Dorf für die Bereiche der individuellen Lernziele (ILZ), der zweijährigen Einschulung in der Regelklasse (EK-Status), Deutsch als Zweitsprache (DaZ), integrative Förderung (IF) und Co-Teaching (Co-T)
- Umsetzungsplan Seidenberg für die Bereiche der individuellen Lernziele (ILZ), Deutsch als Zweitsprache (DaZ), integrative Förderung (IF) und Co-Teaching (Co-T)
- Umsetzungsplan Kindergärten für die Bereiche der individuellen Lernziele (ILZ), der zweijährigen Einschulung in der Regelklasse (EK-Status), Deutsch als Zweitsprache (DaZ), integrative Förderung (IF) und Co-Teaching (Co-T)

Intern erstellte Formulare:

- Formular Antrag auf SpU-A
- Formular Antrag auf individuelle Lernziele
- Formular DaZ Erstgesuch
- Formular DaZ Verlängerungsgesuch
- Formular Förderplanung
- Formular EK-Status Aufhebung

Offizielle Formulare der Erziehungsdirektion, der Erziehungsberatung oder weiterer Institutionen sind in der jeweils aktuellsten Version auf den entsprechenden Online-Portalen vorhanden und explizit nicht Bestandteil dieser Liste.

29.08.2017 verabschiedet von der Schulleitungskonferenz zuhanden der Schulkommission
31.10.2017 verabschiedet von der Schulkommission zuhanden des Gemeinderats
13.11.2017 genehmigt durch den Gemeinderat

Anhänge I – VI

vgl. auch

«Integration und besondere Massnahmen in der Volksschule des Kantons Bern (IBEM) – Leitfaden zur Umsetzung von Artikel 17 VSG für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden»

3. Ausgabe, Januar 2016

Link:

http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/integration_und_besonderemassnahmen.asse-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/01_Besondere%20Massnahmen/bes_massnahmen_leitfaden_IBEM_d.pdf

Anhang I Das Vier-Stufen-Modell

Stufe 1: Förderung in der Klasse

Die Lehrperson erkennt frühzeitig das Entstehen von Lernstörungen.

Sie fängt die Lernschwierigkeiten der Kinder mit individualisierendem Unterricht im Rahmen des Regelpensums auf.

Lernvoraussetzungen, insbesondere der lernauffälligen Kinder, werden gezielt gefördert.

Lernstandserfassungen sind durchgehend koordiniert und dokumentiert. Sie sind Teil der Übergabedokumentation bei Klassenwechseln.

Grundlegende Lernhilfen sind koordiniert.

Stufe 2: Mithilfe der Eltern

Die Lehrperson leiten Eltern oder aussenstehende Personen im Umfeld der Schülerinnen und Schüler an, die Kinder im Sinne einer Aktivierung derer Ressourcen zusätzlich zu fördern.

Stufe 3: Beizug von Lehrpersonen für Spezialunterricht

Für fachspezifische Beurteilungen, Beratungen und Kurzinterventionen werden Lehrpersonen für Spezialunterricht beizugezogen. Im Vordergrund steht die Beratung von Lehrpersonen und von Eltern.

Für fundierte Beurteilung oder für schnelle Hilfestellung kann eine Kurzintervention durch die Lehrpersonen für Spezialunterricht erforderlich und hilfreich sein. Die Lehrpersonen für Spezialunterricht plant in Zusammenarbeit mit dem Klassenteam Durchführung und Evaluation der Fördermassnahmen.

Stufe 4: Anmeldung zur Abklärung durch die EB oder den KJPD

Sollten trotz intensiven Bemühungen auf den Stufen 1 bis 3 die Lernschwierigkeiten des Kindes andauern, erfolgt mit vorgängiger Zustimmung der Eltern eine Anmeldung zur Abklärung und Beurteilung bei der EB oder dem KJPD.

Der Anmeldung sind Beobachtungen, bereits getroffene Massnahmen und gemachte Erfahrungen während den vergangenen Stufen in Berichtsform beizulegen.

Die Umsetzung der Fördermassnahmen liegt in der Verantwortung der Klassenlehrkraft, evtl. in enger Zusammenarbeit mit Lehrpersonen für Spezialunterricht und Eltern.

Die Zuweisungswege und Entscheidungskompetenzen sind insbesondere für schwierige Situationen definiert.

Anhang II Beurteilung, Abklärung und Zuweisung

Begabtenförderung (BF)

Die Klassenlehrperson macht mit Hilfe des Renzulli-Fragebogens eine Vorselektion. Ob eine Schülerin oder ein Schüler eine ausserordentliche Begabung hat, wird dann durch die Fachinstanz (EB, KJPD) abgeklärt. Die Schulleitung verfügt dann die Zuweisung zur Begabtenförderung auf Antrag der Fachinstanz (Art. 11 Abs. 3 Bst. b VRM).

Psychomotorik (PSY)

Psychomotoriklehrpersonen sind befähigt, fachspezifische Beurteilungen durchzuführen, Diagnosen zu stellen und eine Empfehlung zu Händen der Schulleitung (SpU-A) oder der Fachinstanz (EB, KJPD bei SpU-S) abzugeben. Im zweiten Fall stellt die Fachinstanz anschliessend Antrag an die Schulleitung. Die Schulleitung verfügt dann die Zuweisung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen (SpU-A nach Art. 11 Abs. 2 Bst. acVRM; SpU-S nach Art. 11 Abs. 3 Bst. c VRM).

Erweiterter oder reduzierte individuelle Lernziele (eILZ und rILZ)

Die Klassen- oder Fachlehrpersonen beantragen für eine Schülerin oder einen Schüler aufgrund ihrer Beobachtungen in einem oder zwei Fächern eILZ oder rILZ bei der Schulleitung (Art. 11 Abs. 1 Bst. a VRM). Für individuelle Lernziele in mehr als zwei Fächern ist eine Abklärung bei der Fachinstanz (EB, KJPD) nötig. Die Schulleitung verfügt dann die Schulung mit individuellen Lernzielen (Art. 11 Abs. 1 Bst. b VRM).

Zweijährige Einschulung (EK-Status)

Für eine zweijährige Einschulung erfolgt eine Abklärung durch die Fachinstanz (EB). Die Fachinstanz stellt anschliessend Antrag an die Schulleitung. Die Schulleitung verfügt dann den EK-Status (Art. 11 Abs. 3 Bst. a VRM).

Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Fehlende oder ungenügende Deutschkenntnisse und Kenntnisse über unsere Kultur werden durch die Klassen- oder Fachlehrperson in Zusammenarbeit mit der DaZ-Lehrperson beurteilt. Die Schulleitung verfügt dann die Zuweisung zum DaZ-Unterricht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen (Art. 11 Abs. 2 Bst. a VRM).

Integrative Förderung (IF)

Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind befähigt, fachspezifische Beurteilungen durchzuführen, Diagnosen zu stellen und eine Empfehlung zu Händen der Schulleitung (SpU-A) oder der Fachinstanz (EB, KJPD bei SpU-S) abzugeben. Im zweiten Fall stellt die Fachinstanz anschliessend Antrag an die Schulleitung. Die Schulleitung verfügt dann die Zuweisung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen (SpU-A nach Art. 11 Abs. 2 Bst. c VRM; SpU-S nach Art. 11 Abs. 3 Bst. c VRM).

Co-Teaching (Co-T)

Das Co-Teaching erweitert die Möglichkeiten zur inneren Differenzierung des Unterrichts. Es ist auf die besonderen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet und beugt dadurch dem Entstehen von Lernauffälligkeiten und -störungen vor. Das Co-Teaching wird in der Regel von einer Regellehrkraft in Zusammenarbeit mit einer in schulischer Heilpädagogik ausgebildeten Lehrkraft durchgeführt. Es kann in begründeten Fällen von zwei Regellehrkräften durchgeführt werden, wenn die heilpädagogische Fachlichkeit in anderer Weise sichergestellt werden kann. Es gibt kein formales Zuweisungsverfahren (Art. 11 Abs. 4 VRM)

Logopädie (LOG)

Logopädinnen und Logopäden sind befähigt, fachspezifische Beurteilungen durchzuführen, Diagnosen zu stellen und eine Empfehlung zu Händen der Schulleitung (SpU-A) oder der Fachinstanz (EB, KJPD bei SpU-S) abzugeben. Im zweiten Fall stellt die Fachinstanz anschliessend Antrag an die Schulleitung. Die Schulleitung verfügt dann die Zuweisung zum Logopädieunterricht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen (SpU-A nach Art. 11 Abs. 2 Bst. c VRM; SpU-S nach Art. 11 Abs. 3 Bst. c VRM).

Erweiterte Unterstützung (eU)

Erweiterte Unterstützung erfordert ein standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) und in der Folge einem SAV-Tisch. Der Anspruch auf erweiterte Unterstützung verfügt das Schulinspektorat.

Voraussetzung in jedem Fall, ausgenommen bei Kurzinterventionen, ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertretung der Schülerin oder des Schülers. Rekursinstanz ist das Schulinspektorat.

Liegt kein Einverständnis der gesetzlichen Vertretung für eine Beurteilung der Schülerin oder des Schülers durch die Lehrpersonen für Spezialunterricht, durch die kantonale Erziehungsberatung, den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst oder einer Abklärungsstelle vor, kann die Schulleitung einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen anordnen (Art. 12 VRM).

Für klassenbezogene Projekte, Teamteaching, einzelne Unterrichtssequenzen und Gruppenarbeiten, betreut durch Lehrpersonen für besondere Massnahmen, braucht es keine zusätzliche Informationen und Einwilligung der Eltern.

Anhang III Abkürzungen

| | |
|-----------|--|
| VSG | Volksschulgesetz |
| VMR | Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot |
| BMDV | Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule |
| SR | Reglement über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule (Schulreglement) der Gemeinde Muri bei Bern |
| SPMV | Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung) |
| DVBS | Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahntscheide in der Volksschule |
| bVSA int. | besonderes Volksschulangebot integrativ |
| EK-Status | Einschulungsklasse-Status (zweijährige Einschulung in die Regelklasse) |
| eU | erweiterter Unterstützung |
| IF | Integrative Förderung |
| Co-T | Co-Teaching |
| LOG | Logopädie |
| PSY | Psychomotorik |
| BF | Begabtenförderung |
| DaZ | Deutsch als Zweitsprache |
| eILZ | erweiterte individuelle Lernziele |
| rILZ | reduzierte individuelle Lernziele |
| SpU-A | Spezialunterricht bei leichten Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten |
| SpU-S | Spezialunterricht bei schweren oder komplexen Lern- und Entwicklungsstörungen |
| BKD | Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern |
| AKVB | Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung |
| EB | Kantonale Erziehungsberatung |
| KJPD | Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst |
| SAV | standardisiertes Abklärungsverfahren |
| IQ | Intelligenzquotient |

Anhang IV Ressourcenverteilung

muri **Konzept Integration - Ressourcenverteilung**

Datum (erstellt) **25.03.2022** für die Zeit vom Schuljahr **2021/2022** bis zum Schuljahr **2023/2024**

VMR-Pool ohne BF (Lektionen) **314** BF (Lektionen) **11**

Lektionen für Einschulungsklasse(n) (1. Zyklus) Anzahl Klassen **0** x 26 Lektionen = **0**
 Lektionen für Klasse(n) zur besonderen Förderung (2. Zyklus) Anzahl Klassen **0** x 32 Lektionen = **0**
 Lektionen für Klasse(n) zur besonderen Förderung (3. Zyklus) Anzahl Klassen **0** x 36 Lektionen = **0**

Gewichtungen

| Spezialunterricht | | | | |
|-------------------|-------|------|---------|------|
| IF/Co-T | LOG | PSY | BF | DaZ |
| in % | in % | in % | absolut | in % |
| 7.5% | 14.5% | 5.7% | 11 | 9.5% |
| 12.5% | | | | 7.5% |
| 6.5% | | | | 3.0% |
| 9.5% | | | | 3.0% |
| 17.3% | | | | 3.5% |

Zyklus 1 (Kindergarten)
 Zyklus 1 (1./2. Schuljahr)
 Zyklus 2 (3./4. Schuljahr)
 Zyklus 2 (5./6. Schuljahr)
 Zyklus 3 (7.-9. Schuljahr)

| Spezialunterricht | | | | |
|-------------------|----------|----------|----------|----------|
| IF/Co-T | LOG | PSY | BF | DaZ |
| in Lekt. | in Lekt. | in Lekt. | in Lekt. | in Lekt. |
| 24 | 46 | 18 | 11 | 30 |
| 39 | | | | 24 |
| 20 | | | | 9 |
| 30 | | | | 9 |
| 54 | | | | 11 |

Kontrolle Prozent **100.0%**

Kontrolle Lektionen VMR-Pool **325**

| | Kindergarten | | Schulkreis AHM | | Schulkreis MD | | Schulkreis S | |
|-------------------------|--------------|---------|----------------|---------|---------------|---------|--------------|---------|
| | SuS | Klassen | SuS | Klassen | SuS | Klassen | SuS | Klassen |
| Kindergarten | 212 | 11 | | | | | | |
| 1. Schuljahr | | | 90 | 5 | 29 | 1.5 | | |
| 2. Schuljahr | | | 69 | 3 | 30 | 1.5 | | |
| 3. Schuljahr | | | 87 | 4 | 35 | 1.5 | | |
| 4. Schuljahr | | | 63 | 3 | 29 | 1.5 | | |
| 5. Schuljahr | | | | | 42 | 2 | 90 | 4 |
| 6. Schuljahr | | | | | 23 | 1 | 97 | 4 |
| 7. Schuljahr (nur Real) | | | | | 19 | 1 | 9 | 0.8 |
| 8. Schuljahr (nur Real) | | | | | 18 | 1 | 13 | 0.6 |
| 9. Schuljahr (nur Real) | | | | | 19 | 1 | 11 | 0.6 |
| Total | 212 | 11 | 309 | 15 | 244 | 12 | 220 | 10 |

Zuweisung der Ressourcen zu den Schulkreisen (*proportional nach SuS)

| Zuweisung zu Schulkreisen | Kindergarten | Schulkreis AHM | Schulkreis MD | Schulkreis S | Total |
|--|--------------|----------------|---------------|--------------|-------|
| Spezialunterricht (SpU) | | | | | |
| Integrierte Förderung (IF) / Co-Teaching * | 24 | 42 | 58 | 42 | 166 |
| Logopädie (LOG) | | 46 | | | 46 |
| Psychomotorik (PSY) | | 18 | | | 18 |
| Einschulungsklasse (EK) | | 0 | | | 0 |
| Klasse zur besonderen Förderung (KbF) | | | 0 | | 0 |
| Klasse zur besonderen Förderung (KbF) | | | | 0 | 0 |
| Begabtenförderung (BF) | | | 11 | | 11 |
| Deutsch als Zweitsprache (DaZ) * | 30 | 24 | 18 | 11 | 83 |
| Total Anteil VMR-Lektionen | 54 | 130 | 87 | 53 | 324 |

Zuweisung der Ressourcen zu den Schulkreisen (effektiv)

| Zuweisung zu Schulkreisen | Kindergarten | Schulkreis AHM | Schulkreis MD | Schulkreis S | Total |
|--|--------------|----------------|---------------|--------------|-------|
| Spezialunterricht (SpU) | | | | | |
| Integrierte Förderung (IF) / Co-Teaching | 24 | 42 | 58 | 42 | 166 |
| Logopädie (LOG) | | 46 | | | 46 |
| Psychomotorik (PSY) | | 18 | | | 18 |
| Einschulungsklasse (EK) | | 0 | | | 0 |
| Klasse zur besonderen Förderung (KbF) | | | 0 | | 0 |
| Klasse zur besonderen Förderung (KbF) | | | | 0 | 0 |
| Begabtenförderung (BF) | | | 11 | | 11 |
| Deutsch als Zweitsprache (DaZ) | 30 | 24 | 19 | 11 | 84 |
| Total Anteil VMR-Lektionen | 54 | 130 | 88 | 53 | 325 |

Anhang V **Arbeitsaufteilung Klassenlehrperson – IF-Lehrperson bzw. Co-Teaching-Lehrperson**

| | Klassen - LP | gemeinsame Bereiche | IF – Lehrperson Co-Teaching-Lehrperson |
|----------------------|--|--|---|
| Verantwortung | <ul style="list-style-type: none"> • trägt die Verantwortung für die Klasse • unterstützt und begleitet Lernende im regulären Unterricht • bietet den zeitlichen Raum um integrative Fördermassnahmen umzusetzen • bietet Begleitung und Beaufsichtigung für Kinder mit zusätzlichem Förderprogramm • koordiniert alle therapeutischen Massnahmen: Logopädie / Psychomotorik/ Ergotherapie... • koordiniert und informiert alle an der Klasse Beteiligten (TP-LP, SL, SSA) | <ul style="list-style-type: none"> • tragen die Verantwortung für den gemeinsamen Unterricht | <ul style="list-style-type: none"> • trägt die Verantwortung für die integrative Förderung: erfassen, unterstützen und fördern der Lernenden, inkl. Förderpläne, Fördermaterial bereitstellen, Nachbereitung • berät die Lehrperson |
| Ziele | | <ul style="list-style-type: none"> • formulieren die Grobziele • legen die Massnahmen zur Förderung fest • überprüfen regelmässig die Ziele in Standortgesprächen | |
| SpU – A | <ul style="list-style-type: none"> • schreibt den Antrag Formular: SPU-A • lässt die Eltern den Antrag unterschreiben • leitet den Antrag an die Schulleitung weiter | | <ul style="list-style-type: none"> • ergänzt den SpU-A-Antrag |
| EB | <ul style="list-style-type: none"> • schreibt die Anmeldung zur Abklärung auf der EB • lässt die Eltern die Anmeldung unterschreiben • schickt die Anmeldung inkl. Zusatzbericht an die EB Bern | | <ul style="list-style-type: none"> • führt die entsprechenden Abklärungen durch • schreibt den Zusatzbericht zur EB-Anmeldung |

| | | | |
|---------------------|--|--|---|
| riLz / eiLz | <ul style="list-style-type: none"> • riLz / eiLz in 1 oder 2 Fächern: beantragt diese in Absprache mit den Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung • riLz in 3 oder mehr Fächern: beantragt diese in Absprache mit den Erziehungsberechtigten auf der EB • beantragt bei 3 oder mehr riLz alle 2 Jahre eine Überprüfung auf der EB • eiLz: ev. Abklärung für „Ausserordentlich Begabte“ | <ul style="list-style-type: none"> • füllen den Antrag aus • formuliert für riLz- und eiLz ausführliche neue Lernziele • schreiben für die Beurteilung den Bericht zu riLz und eiLz | <ul style="list-style-type: none"> • schreibt den Zusatzbericht zur EB-Anmeldung |
| Beurteilungsbericht | <ul style="list-style-type: none"> • schreibt die Beurteilungsberichte | <ul style="list-style-type: none"> • schreiben für die Beurteilung den Bericht zu riLz und eiLz | <ul style="list-style-type: none"> • wenn involviert: schreibt für die Beurteilung von isolierten Lernstörungen (Legasthenie, Dyskalkulie) den Bericht, ebenso für riLz / eiLz |
| Nachteilsausgleich | <ul style="list-style-type: none"> • lässt die Eltern den Antrag unterschreiben • leitet den Antrag an die Schulleitung weiter • passt ihren Unterricht, das Unterrichtsmaterial und die Lernzielkontrollen an | <ul style="list-style-type: none"> • füllen den Antrag aus • Überprüfen der Massnahmen zum jeweiligen Semesterende | <ul style="list-style-type: none"> • unterstützt die LP bei der Umsetzung der Anpassungen |
| Gespräche | <p>Gemeinsame Gespräche</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Erstgespräch über Schüler/Schülerin • ev. ausfüllen des Formulars „Förderplanung“ • regelmässige Standortgespräche | |
| | <p>Elterngespräche</p> <ul style="list-style-type: none"> • koordiniert und leitet Semestergespräche und Elternabende • nimmt in Absprache an Gesprächen mit Beteiligten zum Thema IF teil | <ul style="list-style-type: none"> • gemeinsame Elterngespräche vorbereiten • Absprache der Kontakte mit den Erziehungsberechtigten | <ul style="list-style-type: none"> • nimmt in Absprache an Gesprächen und/oder Elternabenden teil • Teilnahme am Elternabend im KG, 1., 3., 5. und 7. Schuljahr sowie nach Bedarf • koordiniert und leitet Gespräche mit Erziehungsberechtigten zu IF-Themen |
| | <p>Übergabegespräche</p> <ul style="list-style-type: none"> • koordiniert das Übergabegespräch bei Stufen- und/oder Lehrkraftwechsel (Abholprinzip) | | <ul style="list-style-type: none"> • nimmt an den Übergabegesprächen teil |